

Positionspapier des Deutschen Kinderschutzbundes zur Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Präambel

Viele Kinder und Jugendliche wachsen in gewaltbelasteten Verhältnissen auf. Sie erleben u.a. familiale und außerfamiliale Gewalt. Gewalt an Kinder und Jugendliche geht uns alle an und der Schutz vor Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Entsprechend verlangt der DKSB in seiner Lobbyarbeit auch von den politischen Akteuren, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen: Gewaltförmige Strukturen durch Gesetze abzubauen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die Gewalt im gesellschaftlichen sowie institutionellen Kontext verhindern.

Die Diskussion über die ethische, kinderpolitische, rechtliche und sozialpädagogische Bedeutung einer Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe fordert auch den Deutschen Kinderschutzbund heraus.

In dem vorliegenden Positionspapier wird das klare „Nein“ zu Geschlossenen Unterbringungen aus dem Blickwinkel unseres Selbstverständnisses „Lobby für Kinder“, konsequent aus der Perspektive des Kindes und Jugendlichen begründet, denn Geschlossene Unterbringungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verletzen die Rechte und die Würde des Kindes.

1. Anlass

„Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ Mit diesem Titel brachte sich das Deutsche Jugendinstitut (DJI) 2006 mit einem Projektbericht in die (fach-)öffentliche Diskussion über die Bedeutung einer Geschlossenen Unterbringung als eine notwendige Form einer stationären Kinder- und Jugendhilfe (Hoops/Permien, 2006) ein. Das Institut greift mit seiner Veröffentlichung eine Thematik auf, die bereits im Achten Jugendbericht kritisch beleuchtet wurde. Die Mitglieder der Sachverständigenkommission führten in ihrem Bericht aus, dass es „für Heranwachsende, die als besonders schwierig gelten, es traditionellerweise das besondere Arrangement der Geschlossenen Unterbringung (gibt) ...“. Dieses Angebot, so weiter, „entspricht, so scheint es, vor allem dem öffentlichen Bedürfnis nach Sicherheit und einem sich pädagogisch ausgebenden Bedürfnis nach gleichsam gesichertem, unausweichlichem Zugriff. Als Setting in der Heimerziehung aber, als Maßnahme der Jugendhilfe ist sie nicht gerechtfertigt – ungeachtet der Tatsache, dass auch in ihr differenzierte und engagierte Erziehung praktiziert werden kann und praktiziert wird; dies aber darf nicht als Argument für ihre prinzipielle Brauchbarkeit genutzt werden.“ (Achter Jugendbericht, 1990, S. 152). Auch als Ersatz für

Untersuchungshaft oder Jugendarrest sei Geschlossene Unterbringung – so die Kommission – nicht diskutabel.

Im elften Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2002) wird diese klare Position aufgegeben. Mit eher widersprüchlichen Aussagen wird die Einrichtung geschlossener Formen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe erleichtert.

So heißt es dort: „Trotz der in einer Reihe von Studien empirisch gut belegten Negativfolgen Geschlossener Unterbringung (vgl. u.a. v. Wolffersdorff u. a. 1996), der dadurch erzeugten pädagogischen Widersprüche und der problematischen Sogeffekte geschlossener Einrichtungen kann deshalb in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein.“ Etwas später im Text wird dann festgestellt: „Geschlossene Unterbringung ist keine tragfähige Antwort auf das Problem einer kleinen Zahl von mehrfach und intensiv auffälligen Kindern und straffälligen Jugendlichen“ (BMFSFJ 2002, 140).

In den Jahren 2012/2013 entfachte erneut eine breite fachöffentliche Diskussion um die Geschlossene Unterbringung über die Praktiken in der Unternehmensgruppe Haasenburg in Brandenburg, die als Menschenrechtsverletzungen gewertet werden. Die vom zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eingesetzte Untersuchungskommission legte im Oktober 2013 ihren Bericht vor, in dem die Vorwürfe in erheblichen Teilen bestätigt wurden.

In Sachsen veröffentlichte der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (AKS) Dresden 2012 ein Diskussions- und Positionspapier mit dem Titel „Hilfe zur Erziehung in Würde und Freiheit – Gegen Geschlossene Unterbringung in Sachsen“. Diese Positionierung steht im Kontext einer steigenden Zahl von Plätzen zur Geschlossenen Unterbringung in Einrichtungen der Erziehungshilfe und der jugendpolitischen Diskussion um Einzelfälle.

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. zählt ebenfalls zu den Kritikern einer Geschlossenen Unterbringung. Die 2013 vorgelegten Argumente weisen eine klare Position aus und werden vom DKSB mitgetragen.

Als eine starke Lobbyorganisation für die Rechte von Kindern und Jugendlichen und für deren Lebenschancen sind im Verband klare Positionen auch im Rahmen eines eigenen Positionspapiers zu entwickeln.

2. Einleitung

Seit mehr als vier Jahrzehnten werden das Pro und Kontra von geschlossenen Einrichtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in der Fachwelt, zwischen unterschiedlichen Professionen und Institutionen diskutiert. Recherchiert man zum Thema, wird sehr schnell deutlich, dass es

nicht an Argumenten und Schärfe in der Auseinandersetzung durch die Befürworter und Gegner fehlt, sondern dass es trotz dieser kritischen Positionen bisher nicht zu einer eindeutigen Klärung über die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit im Hinblick auf diese Leistung gekommen ist. Ein Blick auf veröffentlichte Zahlen verweist auf die wachsende Bedeutung der Geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Jugendhilfestatistik weist für 1998 insgesamt „nur“ 84 Plätze aus, während die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) von 146 Plätzen ausgeht (BMFSFJ 2002, 230). Zwölf Jahre später ging die IGFH für das Jahr 2013 von ca. 400 Plätzen und 1.049 Mädchen und Jungen aus.

Vor dem Hintergrund der sozialpädagogischen und sozialpolitischen Bedeutung des Themas im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich für den DKSB die Frage: Welchen Beitrag will der Verband in dieser Debatte leisten und aus welchen Perspektiven heraus stellt er seine Position der Fachöffentlichkeit zur Verfügung?

Mit der Einrichtung einer Facharbeitsgruppe wird die Erarbeitung der Positionen aus ethischer, kinderpolitischer, kinderrechtlicher, sozialpädagogischer und verbandspolitischer Perspektive angestrebt. Dabei wird ergänzend hervorgehoben, dass der Verband sich in den zurückliegenden Jahren verstärkt mit Prinzipien und Standards der Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzt und damit deutlich machte, wie Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien innerhalb des Verbandes und darüber hinaus qualitativ ausgestaltet sein müssen, um die Umsetzung der Rechte des Kindes zu gewährleisten und die gesunde Entwicklung für Kinder zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund einer juristisch und pädagogisch ausgerichteten Argumentationslinie für und gegen geschlossene Arrangements in der Heimerziehung durchdringen auch politisch geprägte Ideologien und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe den Prozess der Meinungsbildung.

Das vorliegende Positionspapier spricht sich gegen geschlossene Arrangements in der Kinder- und Jugendhilfe aus. Mit dieser Positionierung verbunden ist der Wunsch, dass das Thema in seiner ganzen Breite im DKSB Beachtung findet. Es geht um Aufsichtsverantwortung und Zwang, um Erziehung im Kontext des Gewaltverbotes (§1631 BB), aber auch um eine normativ-ethische Klarstellung einer Haltung gegenüber jungen Menschen als eigenständige Persönlichkeiten.

3. Grundverständnis des Deutschen Kinderschutzbundes

Der DKSB sieht sich in seinem Selbstverständnis in erster Linie einem Handeln im besten Interesse der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder verpflichtet. Sein Wirken gilt der Schaffung bzw. Verbesserung von Lebensbedingungen für ein Aufwachsen von Mädchen und

Jungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies bezieht sich auf die allgemeinen Lebensbedingungen, auf die konkreten Lebenslagen von Kindern in unterschiedlichen Milieus sowie auf den besonderen Schutz einzelner Kinder in besonders gefährdenden Lebenssituationen.

Der DKSB tritt für eine kinderfreundliche Gesellschaft ein, insbesondere

- für das Aufwachsen der Kinder in Gewaltfreiheit
- für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten
- für Angebote, die vorbeugend Eltern und Kinder im Umgang mit Krisen stärken
- für den Ausbau sozialer Sicherheit für Kinder und Eltern
- für Bildung und Erziehung in einem kinderfreundlichen Umfeld
- für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungen und Entscheidungen, die sie betreffen
- durch Unterstützung, Entlastung und Förderung der Kinder und ihrer Familien, bevor sie in Krisen und Probleme geraten.

Insbesondere die fachlich fundierte Auseinandersetzung des DKSB mit familiärer, institutioneller und gesellschaftlicher Gewalt und der damit verbundenen Wahrung des umfassenden Schutzes von Kindern beeinflusst seine Lobbyarbeit. Politische Akteure werden aufgefordert, die Verantwortung wahrzunehmen und gewaltförmige Strukturen durch Gesetze abzubauen sowie Rahmenbedingungen zu schaffen, die Gewalt im gesellschaftlichen sowie institutionellen Kontext verhindern. In seinen Angeboten setzt er grundlegende Prinzipien und Standards um, die den Schutz, die Förderung, Beteiligung, Freiwilligkeit sowie die intensive Kooperation zwischen allen Beteiligten zum Ziel haben.

Gewaltfreie Erziehung und Selbstbestimmung wird völker- und nationalrechtlich (UN-Konvention über die Rechte des Kindes; Grundgesetz Artikel 1) sowie ethisch als zentraler Ausdruck kindlicher Würde gedeutet.

Die kinder- und jugendhilfepolitische sowie die sozialpädagogische Auseinandersetzung über die Zulässigkeit einer Geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen wird hierbei zum Test, ob der soziale Staat es wirklich ernst damit meint, Kinder als Träger eigener Rechte und einer nach dem Grundgesetz unantastbaren Würde zu achten und zu schützen. Die Unverletzbarkeit der Würde des Kindes als Grundwert eines Verständnisses von Selbstbestimmungs- sowie Beteiligungsrechten und der damit verbundenen Orientierung an den Stärken des Kindes und Jugendlichen ist immer dann umstritten, wenn es zwischen

unterschiedlichen Positionen zu entscheiden gilt: Ist die Würde eines einzelnen Kindes weniger wert als das Bestimmungsrecht seiner Eltern bzw. Personensorgeberechtigten? Ist das Freiheitsrecht eines Kindes weniger bedeutsam als das Interesse der Gesellschaft, junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen? Was ist im Einzelfall unter Beachtung strenger Maßstäbe geboten, als Ultima Ratio denkbar und wie positioniert sich der DKSB als Lobbyverband im Grundsatz?

Die Glaubwürdigkeit der im DKSB handelnden Frauen und Männer, ob unbezahlt oder bezahlt engagiert, misst sich an der möglichst weitgehenden Übereinstimmung zwischen den Idealen und Werten des Verbandes (Integrität) – z.B. niedergeschrieben im Leitbild des DKSB –, den rechtlichen Vorgaben, ihrer fachlichen Solidität und ihrem Verhalten (Lauterkeit). Eine Positionierung des Verbandes zur Geschlossenen Unterbringung ist in ihrer Grundsätzlichkeit somit vor allem eine fundamentale Position, die unser Handeln in den Kontext von Recht, Pädagogik und Ethik stellt.

4. Die Position

Der Deutsche Kinderschutzbund sagt NEIN zu jeglichen Formen einer Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Geschlossene Unterbringung in Einrichtungen der Gesundheitshilfe (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) ist nicht Gegenstand dieses Positionspapiers.

Geschlossene Unterbringung ist Gewalt an Kindern. Ihre Würde wird beschädigt, das Recht auf Selbstbestimmung beschnitten. Der Vollzug einer Geschlossenen Unterbringung erfüllt den Tatbestand eines groben Machtmissbrauchs gegenüber dem Kind. Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, auch in ihrer differenzierten und engagierten Ausgestaltung, ist eine Form der gewaltförmigen Erziehung und verhindert eine Entwicklung junger Menschen zur Mündigkeit und zu eigenverantwortlichem Handeln. Ethisch lehnt der DKSB jede Form der Geschlossenen Unterbringung ab.

Allein rechtliche Vorgaben (z.B. Elternrecht gem. Artikel 6 GG) und tatsächliche Lebensumstände eines Kindes können im Einzelfall Maßnahmen der Geschlossenen Unterbringung verständlich machen. Gleichwohl: Eine gesellschaftsethische Legitimation kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Nein zur Geschlossenen Unterbringung, denn:

- Kinder und Jugendliche, die vielfältige Verwerfungen, Versagungen, Unberechenbarkeiten und Verletzungen ihrer grundlegenden Entwicklungsbedingungen erlebt haben, bedürfen eines Konzeptes, das ihnen
 - o Schutz und Beziehung als Entwicklungschance und
 - o die Aufarbeitung lebensgeschichtlich relevanter Ereignisse auch als Sicherung der Integrität ihrer Person anbietet und gewährleistet. Ein Leben in der Geschlossenen Unterbringung erfüllt diesen Anspruch nicht.
- Hilfeleistungen zur Vermeidung sich verschärfender Krisen bedürfen eines Settings, das Gefährdungssituationen frühzeitig erkennt, dem Schutz, der Förderung und Beteiligung von Kindern gerecht wird und den individuellen Lebensverläufen Rechnung trägt.

Zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe fordert der DKSB

- auf der Grundlage von Untersuchungen (wie z.B. von Schraper 2013, 2014) Hilfen zur Erziehung zu schaffen und wissenschaftlich zu begleiten, die für Mädchen und Jungen, die keine Strategien für ein gelingendes Leben entwickeln können, geeignet sind.
- Ressourcen für Träger von stationären Einrichtungen zur Entwicklung, Begleitung und Umsetzung individueller und passgenauer Hilfen. Die Vielschichtigkeit der Problemlagen dieser jungen Menschen erfordern neben den adäquaten Hilfen Einrichtungen, die neben den strukturellen Voraussetzungen auch die personellen Anforderungen sicherstellen, um den Schutz und die Beziehung als Angebot der Fachkräfte in seiner Intensität und Komplexität und Betreuungskontinuität sicherzustellen.
- eine Jugendhilfeplanung zur Umsetzung der hohen Anforderungen an die Hilfeangebote für Kinder, Jugendliche und Familien, die die Chancen-, Teilhabe- und Befähigungsgerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen.
- zur Umsetzung dieser qualitativen Anforderungen ausreichende fachliche sowie personelle Ressourcen öffentlicher und freier Träger

5. Begründung

Der DKSB leitet seine Positionierung zur Geschlossenen Unterbringung aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK), dem Grundgesetz und dem Sozialgesetzbuch ab. So verpflichtet Artikel 19 UN-KRK die Vertragsstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu schützen (vgl. Häbel, 2013, 76). Seit 2001 ist in Deutschland das „Recht des

Kindes auf gewaltfreie Erziehung und das damit verbundene Verbot körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigender Maßnahmen (§ 1631 Abs. 2 BGB)“ (Häbel 2013, 76) gesetzlich verankert.

Deutschland gesteht allen jungen Menschen das „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu (§ 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sind hierzu die erforderlichen Lebensbedingungen zu schaffen. Dazu gehören Angebote der Kindertagesbetreuung, der Förderung der Erziehung in der Familie sowie der Jugendarbeit und des Kinderschutzes. Im Einzelfall sind die notwendigen Angebote der Hilfe zur Erziehung zu gewähren, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Hilfe zur Erziehung muss sich immer am Wohl des Kindes orientieren und den Anspruch der Erziehung zur Mündigkeit und den Schutz vor gewaltförmigen, verletzenden und entwürdigenden Maßnahmen erfüllen.

Ein Verbot der Geschlossenen Unterbringung hat auch den Schutz der Schwächsten einer Gesellschaft zum Ziel. Kein Kind, kein Jugendlicher sollte fürchten müssen, dass eine (Un-)Kultur entsteht, in der Jungen und Mädchen mit auffälligen, gar grenzüberschreitenden Verhaltensweisen und/oder Staat und Gesellschaft störenden Ausdrucksweisen weggesperrt werden. Geschützt werden vor allem diejenigen, die die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren vielfältigen Leistungen brauchen und in der notwendigen Qualität nicht bekommen, nicht annehmen können, die im Umgang mit den Angeboten sprachlos oder zurückweisend sind, die keine Lobby haben und die trotz ihrer „Auffälligkeiten“ und ihrer scheinbar Grenzenlosigkeit gegenüber Staat und Gesellschaft sehr wohl Vorstellungen von ihrem Leben haben.

Kinder, die mit den Angeboten einer Kinder- und Jugendhilfe nicht erreicht werden können, die bereits in ihrer frühesten Kindheit Gewalt, Vernachlässigung, Machtmissbrauch erlebt haben und sich nicht (mehr) auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe einlassen können, dürfen nicht mit dem Etikett eines „Systemsprengers“ die Notwendigkeit einer Geschlossenen Unterbringung begründen.

Der DKSB begrenzt sich in seiner ablehnenden Haltung zur Geschlossenen Unterbringung auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Er verkennt bei seiner Positionierung nicht, dass die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung derzeit die Gewährung von Zwangsmaßnahmen

unter besonderen Voraussetzungen zulässt (siehe hier nachfolgende Ausführungen „Rechtlicher Rahmen der Geschlossenen Unterbringung“).

5.1. *Rechtlicher Rahmen der Geschlossenen Unterbringung*

„Eine grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit von Geschlossener Unterbringung ergibt sich aus dem Elternrecht. Nach § 1631b Satz 1 bedarf die Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1631 b Satz 2 BGB). Die Neufassung (4. Juli 2008) stellt klar, dass die Geschlossene Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls erforderlich und verhältnismäßig sein muss. So ist insbesondere der Vorrang anderer öffentlicher Hilfen zu beachten. Die Entscheidung des Gerichts hat dem Freiheitsrecht des Minderjährigen Rechnung zu tragen. Eine Geschlossene Unterbringung kommt daher nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit in Betracht (vgl. auch Art. 37b UN-Kinderechteskonvention). Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, Gründe für eine Geschlossene Unterbringung abschließend aufzuzählen, da diese Gründe zu vielschichtig sind.

Laut Familiengerichtsstatistik wurden im Jahre 2010 vor den Familiengerichten 1.060 Verfahren betreffend Freiheitsentziehung Minderjähriger nach öffentlichem Recht abgeschlossen. Im selben Jahr gab es 16.197 Verfahren vor den Familiengerichten wegen Gefährdung des Kindeswohls gem. §§ 1666, 1666a BGB, von denen 12.681 mit gerichtlichen Maßnahmen endeten.

In Verfahren sind es formell die Eltern, die durch § 1631b BGB zu Genehmigungsverfahren seit 2008 beim Familiengericht gezwungen werden. In etlichen Fallkonstellationen würden sie sich mit Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB konfrontiert sehen, brächten sie kein Verfahren zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung mit einem entsprechenden Antrag in Gang. Häufig sehen sich Eltern entsprechendem Druck des Jugendamtes ausgesetzt. Leichtfertig werden Eltern in aller Regel entsprechende Anträge nicht an das Familiengericht richten.

Im Mittelpunkt des familiengerichtlichen Genehmigungsverfahrens steht die Frage, ob diese Form der Unterbringung „unerlässlich“ ist, d.h. ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen ausreichen. Insofern begrenzt § 1631b BGB elterliches Auswahlermessen, als die Vorschrift, die Elternentscheidung einer i.d.R. vorausgehenden Kontrolle unterwirft.“ (Prof. Dr. Ludwig Salgo: § 1631b I BGB: Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung es Mdj. In: FamRZ –

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht. Heft 2012/19.)

5.2. *Geschlossene Unterbringung - Eine Maßnahme ohne positive Wirkung*

Es fehlt nicht an empirischen Studien und kritischen Analysen, die die Wirkungen des Settings Geschlossener Unterbringung untersuchten und bewerteten. In diesen differenzierten Aussagen und Beobachtungen über mehr als drei Jahrzehnte können jedoch kaum eindeutige Hinweise darauf gefunden werden, die die Geschlossene Unterbringung als eine positive Wendung in lebens- und hilfegeschichtlichen Verläufen nachweisen. Schrapper führt dazu aus, dass die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Setting Geschlossener Unterbringung eher den „verzweifelten und untauglichen, aber trotz allem ernsthaften und unverzichtbaren Versuch unternimmt, ihre zumeist selbst produzierten Krisenfälle auch selbst zu bearbeiten und nicht abzuschieben zu den Nachbarn in Psychiatrie und Justiz“ (Schrapper 2013, 11).

In den Untersuchungen über die Wirkungsweisen wird auch deutlich, dass die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen mit einem enormen Risiko für Kinder und Jugendliche verbunden ist, da eben diese jungen Menschen erneut und fortgesetzt Verletzungen erfahren, die ihre positive Entwicklung mehr verhindern als befördern.

Denn es sind gerade Jungen und Mädchen, für die eine solche Maßnahme gewährt wird, die vielfältige Versagungen, Unberechenbarkeiten und Verletzungen ihrer grundlegenden Entwicklungsbedingungen über einen längeren Zeitraum erlebt haben. Die sich mit wachsendem Alter verschärfende Krise dieser jungen Menschen wird mit der Maßnahme einer Geschlossenen Unterbringung und hier mit dem Ziel der Vermeidung der Selbst- und Fremdgefährdung begründet. Kritisch betrachtet, kann diese Intervention aber auch als Hilflosigkeit und Ohnmacht gedeutet werden, für Kinder und Jugendliche mit verschärfenden Krisen positive Chancen und Angebote für ihre Entwicklung und Erziehung zu schaffen.

Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, dass die nicht rechtzeitig und nicht in erforderlichem Umfang gewährte Hilfe zur Erziehung zu einer eskalierenden, selbst- und fremdgefährdenden Lebenssituation für Mädchen oder Jungen beiträgt. „Anlass und Auslöser für die Geschlossene Unterbringung sind vor allem die Krisen der Jugendhilfesystems – weniger die Belastungen junger Menschen.“ (Schrapper 2013, 11).

Sowohl der Vorrang anderer sozialpädagogischer Maßnahmen als auch der Verursachungs-zusammenhang von Zustand der Jugendhilfeinstanzen und den Verhaltens-auffälligkeiten führen zu der Folgerung, dass Mädchen und Jungen mit ausgeprägten Problemen einen Anspruch auf

ausreichende und notwendige Hilfen haben, die ihre Freiheits- und Förderungsrechte sicherstellen. Dies schließt grundsätzlich die Geschlossene Unterbringung aus und fordert die öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf, andere Formen der Hilfe zur Erziehung zu gewährleisten.

Und: Es ist auch die kritische Auseinandersetzung und fundierte Betrachtung zu Entwicklungs- und Hilfeverläufen, an deren Ende eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung steht. Sie erfordern eine fachliche Auseinandersetzung über den Zusammenhang von eskalierenden Verhaltensweisen junger Menschen und den damit vorausgegangen Vernachlässigungen in der Familie sowie den daraufhin gewährten Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe.

6. Fazit

Die Ablehnung des Deutschen Kinderschutzbundes gegenüber der Geschlossenen Unterbringung ist somit das Festhalten an einer Politik der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien, die die Bereitstellung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien einklagt. Eine Politik, die sich für eine konsequente Erschließung von Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern einsetzt und dafür eintritt, Lebenschancen und Teilhabemöglichkeiten, unabhängig vom sozialen Status der Eltern, zu schaffen.

Daher ist es wichtig, eine kritische Haltung gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfesystem einzunehmen und dafür einzutreten, dass ausreichende, bedarfsgerechte Angebote für alle Kinder gleichermaßen bereitgestellt werden.

Die Beschäftigung mit der Geschlossenen Unterbringung führt zwangsläufig dazu, dem DKSB zu empfehlen, sich mit dem Grundthema Qualität der Kinder- und Jugendhilfe in einem weiterführenden Bundesfachausschuss auseinanderzusetzen.

Berlin, 16. Mai 2015

Quellenverzeichnis

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.: Dialog Erziehungshilfe. Prof. Dr. Christian Schraper: Geschlossene Unterbringung – empirische Befunde statt Bauchgefühl. Ausgabe 1/2014

AKS Dresden: Hilfe zur Erziehung in Würde und Freiheit – Gegen geschlossene Unterbringung in Sachsen. www.aks-dresden.org

BMFSFJ: Achter Jugendbericht Drucksache 11/6576, 06.03.1990

BMFSFJ: Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bonn 2002

Deegener, Prof. Dr. Günther: Die Würde des Kindes, Beltz 2000

Hoops, Sabrina; Hanna Permien: „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. Projektbericht. Deutsches Jugendinstitut e.V. 2006

IGFH: Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Frankfurt/Main 2013

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg: Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH. Potsdam 2013

Salgo, Prof. Dr. Ludwig: § 1631b I BGB: Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung es Mdj. In: FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentliches Recht. Heft 2012/19.

Schraper, Prof. Dr. Christian, Woher die Freiheit bei all dem Zwang? Empirische Befunde und pädagogische Reflexionen zur Geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe. Forum Jugendhilfe 4/2013

Schraper, Prof. Dr. Christian: Geschlossene Unterbringung – empirische Befunde statt Bauchgefühle. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.: Dialog Erziehungshilfe. Ausgabe 1/2014.